

Zehnte Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom (KA 2010 Nr. ..) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

1. § 13 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Buchstaben b bis f gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst und die Buchstaben c bis f gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen und liturgischen Dienst.“

2. Der Abschnitt II (Anhänge zu den Bestimmungen der KAVO) wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 1 Buchstabe g wird folgender neuer Buchstabe h angefügt:

„h. Fahrerinnen und Fahrer im Bischöflichen Generalvikariat

aa. Die Arbeitszeit der Fahrerinnen und Fahrer umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Wartezeiten, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. Die höchst zulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und beträgt im kalenderhalbjährigen Durchschnitt wöchentlich 48 Stunden. Sie wird in der Regel auf sechs Tage verteilt.

Protokollnotiz zu Doppelbuchstabe aa Satz 1:

Sonstige Arbeiten im Sinne des Doppelbuchstaben aa Satz 1 sind insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Hausdruckerei, der Weiterverarbeitung und Expeditur, an der Pforte, in der Telefonzentrale sowie zur Unterstützung der Hausmeister.

bb. Die höchstzulässige Arbeitszeit kann im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden, wenn die Fahrerin oder der Fahrer schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz – ArbZG); sie darf 221 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht überschreiten. Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind insbesondere das Recht der Fahrerin oder des Fahrers zu einer jährlichen, für die Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Dienstgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den Absätzen 4 und 2a ArbZG wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. Die Kürzung der Ruhezeit ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

cc. Muss die höchst zulässige monatliche Arbeitszeit nach Buchstabe bb Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die Stunden, die über 221 Stunden hinausgehen, im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen; ferner ist der Zeitzuschlag nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a zu zahlen. Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Buchstabe bb) unzulässig.

dd. Bei der Ermittlung der höchst zulässigen monatlichen Arbeitszeit nach Buchstabe bb Satz 1 sind Ausfallzeiten wie folgt einzurechnen:

Im Falle

- eines Erholungsurlaubes (§ 34),
- einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 36),
- einer Qualifizierung nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2,
- eines ganztägigen Freizeitausgleichs nach Buchstabe cc,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages

sind für jeden Arbeitstag bis zu 8 Stunden anzusetzen.

Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit höchstens 12 Stunden anzusetzen.“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

Der Teil II der Anlage 4b zur KAVO wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pädagogische Referentinnen und Referenten in den Fachstellen und FachstellenPlus für Kinder- und Jugendpastoral

3.1 Vergütungsgruppe III BAT (Tarif Bund/TdL)

Pädagogische Referentinnen und Referenten in den Fachstellen und FachstellenPlus für Kinder- und Jugendpastoral.

3.2 Vergütungsgruppe IIa BAT (Tarif Bund/TdL)

Pädagogische Referentinnen und Referenten nach Ziffer 3.1 nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III.“

2. Nach Ziffer 3.2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz zu Ziffer 3:

Die Eingruppierung der pädagogischen Referentinnen und Referenten, die am 1. Januar 2008 in einer höheren Vergütungsgruppe als nach den Ziffern 3.1 und 3.2 eingruppiert waren, bleibt gewahrt.

3. Nach der Ziffer 14 wird folgende neue Ziffer 15 angefügt:

„15. Fahrerinnen und Fahrer im Bischöflichen Generalvikariat

Die Fahrerinnen und Fahrer im Bischöflichen Generalvikariat werden in die Vergütungsgruppe Vc eingruppiert und erhalten zusätzlich eine pauschale Zulage für die Ableistung von Diensten zu ungünstigen Zeiten in Höhe von 228,44 Euro.“

III. Inkrafttreten

Vorstehende Änderungen in Abschnitt I und in Ziffer 3 des Abschnitts II treten zum 1. April 2010 in Kraft. Die Vorschriften in Ziffern 1 und 2 des Abschnitts II treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den